

Funktion und Bedeutung der amtlichen Gesetzessammlungen heute

Bernhard Waldmann / Zeno Schnyder von Wartensee | *Heute ist der chronologisch und systematisch geordnete Zugang zum geltenden Recht in Bund und Kantonen sichergestellt, während auf kommunaler Ebene noch gewisse Lücken bestehen. In der Ausgestaltung der amtlichen Gesetzessammlungen bestehen teilweise erhebliche Unterschiede, wobei sich ein Trend zur zunehmenden Vereinheitlichung feststellen lässt. Der folgende Beitrag widmet sich dem Begriff, den Funktionen sowie der Bedeutung der amtlichen Gesetzessammlungen und weist auf einige Herausforderungen für die Zukunft hin.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
- 3 Begriff und Arten der amtlichen Gesetzessammlungen
- 4 Funktionen der amtlichen Gesetzessammlungen
- 5 Ausgestaltung der amtlichen Gesetzessammlungen in der Schweiz
- 6 Massgebende Fassung
- 7 Würdigung und Ausblick

1 Einleitung

Der Zugang zum geltenden Recht dürfte heute für die meisten Rechtsuchenden über das Internet erfolgen. Nichtjuristinnen und Nichtjuristen, die nur sporadisch Erlasse konsultieren, starten ihre Recherchen wohl in der Regel über Suchmaschinen, während mit der Gesetzgebung vertraute Nichtjuristen sowie natürlich die Juristen selbst meistens über die systematische Sammlung in elektronischer Form in die einzelnen Erlasse einsteigen. Dazu kommen – v.a. für Spezialistinnen und Spezialisten – private Rechtssammlungen. Stark an Bedeutung eingebüsst haben hingegen – und das lässt sich im beruflichen Umfeld der Juristinnen und Juristen eindeutig feststellen – die systematischen Rechtssammlungen in Papierform. Gleiches dürfte erst recht für die sog. «Laien» gelten, die ihre Bücherregale schon früher kaum mit Erlassen zu füllen pflegten.

Diese freilich nur oberflächliche Beschreibung der Veränderungen im «Suchverhalten» der Rechtssuchenden zeigt, dass sich in den letzten Jahren auch auf der «Angebotsseite» vieles verändert hat, und zwar nicht nur bei den kommerziellen Anbietern, sondern auch bei den Gemeinwesen selbst. Heute verfügen der Bund und sämtliche Kantone über Publikationsorgane, die sowohl eine lückenlose Bekanntmachung neuer Erlasse und Änderungserlasse als auch den systematischen Zugriff auf das geltende Recht ermöglichen. Die elektronische Publikation wandelt sich dabei allmählich von einer ergänzenden Form zu einem

eigenständigen Publikationsorgan. Dieselben Entwicklungen lassen sich auch für die Städte und zahlreiche (mittel-)grosse Gemeinden feststellen.

Der vorliegende Beitrag ist der amtlichen Gesetzessammlung – also der vom Staat organisierten Publikation der rechtsetzenden Erlasse – gewidmet. Zunächst sollen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Publikation rechtsetzender Erlasse in Erinnerung gerufen werden (Ziff. 2), bevor näher auf Begriff und Arten (Ziff. 3) sowie auf die Funktionen der amtlichen Gesetzessammlung (Ziff. 4) eingegangen wird. In einem weiteren Abschnitt wird ein Überblick über die Ausgestaltung der amtlichen Gesetzessammlungen in Bund, Kantonen und Gemeinden gegeben (Ziff. 5). Die Vielfalt der Publikationsorgane und -formen wirft sodann die Frage nach der massgebenden Fassung auf (Ziff. 6). Der Beitrag schliesst mit einem würdigen Ausblick (Ziff. 7).

2 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Pflicht zur Publikation rechtsetzender Erlasse

Die Pflicht zur Publikation rechtsetzender Erlasse¹ gehört zu den Grundfesten des demokratischen Rechtsstaates und stellt in unserer Rechtstradition nach einhelliger Auffassung eine – von wenigen Sonderfällen abgesehen – unabdingbare Voraussetzung für deren Anwendbarkeit und Verbindlichkeit gegenüber dem «Bürger» dar (Hangartner 2008, Art. 5 BV Rz. 16; Müller 1995, Art. 4 aBV Rz. 73; Noll 1973, 195 ff.). Demgemäss hat auch das schweizerische Bundesgericht in seiner Rechtsprechung immer wieder bestätigt, dass die in einem rechtsetzenden Erlass enthaltenen Rechtsnormen für die Rechtsunterworfenen erst mit der Veröffentlichung verbindlich werden und ein Inkrafttreten vor der Publikation grundsätzlich nicht in Frage kommt.² Ansonsten liesse sich der Grundsatz des «error iuris nocet», sprich die mit der Publikation entstehende Fiktion der Kenntnis der geltenden Rechtslage auch kaum rechtfertigen (Sägesser 2011, Rz. 14). Diese im Kern auf einem Gerechtigkeitspostulat sowie dem Gedanken der Rechtssicherheit beruhende Forderung nach allgemeiner Erkennbarkeit und Voraussehbarkeit der Rechtslage begründet sich nicht zuletzt auch über die Funktion des Rechts als Sollensordnung, da die von einer Norm beabsichtigte Verhaltenssteuerung nur dann bewirkt werden kann, wenn für die Rechtsunterworfenen eine entsprechende Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Norminhalts besteht.

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung stützt sich die Pflicht zur Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse auf die in der schweizerischen Bundesverfassung (BV) verankerten Grundsätze der *Rechtsstaatlichkeit* und das darin enthaltene *Legalitätsprinzip* (Art. 5 Abs. 1 BV³), das *Rechtsgleichheitsgebot* (Art. 8 Abs. 1 BV) und das *Willkürverbot* (Art. 9 BV). Während die Kantonsverfassungen ebenfalls nur selten über ausdrückliche Vorschriften verfügen, wird das Publikations-

erfordernis ferner auch aus der *EMRK*⁴ hergeleitet (Jacot-Guillarmod 1985, 410; Waldmann 2011, Rz. 4).⁵ Eine zusätzliche Begründung der Garantie auf einen unbeschränkten Zugang zu staatlichem Recht ergibt sich darüber hinaus auch aus dem im Bund und in der Mehrheit der Kantone ausdrücklich vorgesehenen *Öffentlichkeitsprinzip*, das für das staatliche Handeln eine möglichst weitgehende Transparenz statuiert, indem jedermann auf Anfrage Einsicht in amtliche Akten erhält, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Wichtermann 2011, Rz. 19; Tschannen 2011, 389 ff.).⁶ Mit Ausnahme der Erlasse und der völkerrechtlichen Verträge, die im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten werden und daher gemäss Artikel 6 PublG⁷ nicht veröffentlicht werden müssen, dürfte bei einer Rechtsnorm als dem «Paradefall» einer amtlichen Information kaum je ein vernünftiges öffentliches oder privates Interesse entgegenstehen.

2.2 Minimalanforderungen an die Ausgestaltung der Publikation

Hinsichtlich der Modalitäten und der Form der Veröffentlichung stimmen die im Schrifttum geäusserten Auffassungen darin überein, dass es den Normadressaten aufgrund der genannten Verfassungsprinzipien jederzeit möglich sein muss, sich ohne besonderen Aufwand und innert nützlicher Frist zuverlässig über den verbindlichen Inhalt des geltenden Rechts informieren zu können (Müller 2006, Rz. 161; Imboden/Rhinow 1976, Nr. 14 B/III; Rhinow/Krähenmann 1990, Nr. 14 B/III; Waldmann 2011, Rz. 3; Wichtermann 2011, Rz. 18). Gefordert ist mit anderen Worten eine *hinreichende Zugänglichkeit aller Erlasstexte*, die im betreffenden Gemeinwesen Geltung beanspruchen. Da eine bloss mündliche Kundgabe keinen dauerhaften Zugang ermöglicht, steht weiter fest, dass sowohl die Bekanntgabe als auch die Bereitstellung staatlicher Rechtsnormen zwingend *in schriftlicher Form* zu erfolgen haben (Noll 1973, 198). Auf eine darüber hinausgehende Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wird hingegen meistens verzichtet. Oft beschränken sich die einschlägigen Lehrmeinungen auch auf die Feststellung, dass das gesetzte Recht «ordnungsgemäss» öffentlich kundgemacht werden muss, womit im Grunde lediglich die Einhaltung der einschlägigen publikationsrechtlichen Vorschriften angesprochen ist (vgl. z. B. Hangartner 2008, Rz. 16). Fragen nach der grundsätzlichen Eignung der sich anbietenden Publikationsmittel, deren Ausgestaltung und Zugänglichmachung oder nach einer allfälligen Pflicht zur Systematisierung und Konsolidierung des gesammelten Rechtsstoffes wurden bis anhin nur spärlich thematisiert (vgl. aber immerhin Züst 1976, 127 ff.). Auch in der einschlägigen Judikatur findet keine vertiefte Auseinandersetzung mit den Modalitäten des Publikationsprozesses statt. Die zu beobachtende Zurückhaltung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass auf der

Bundesebene mit dem Publikationsgesetz für die aus publikationsrechtlicher Sicht bedeutendsten Aspekte der Rechtsetzungstätigkeit eine bundesgesetzliche Regelung vorliegt, die aufgrund des Anwendungsgebots von Artikel 190 BV letztlich die Standards setzt.

Im Hinblick auf das Erfordernis der hinreichenden Zugänglichkeit der massgebenden Gesetzestexte lässt sich mit Bezug auf die Modalitäten der Veröffentlichung aber bereits aus der Verfassung herleiten, dass für die Normadressaten neben der *Bekanntmachung aktueller oder bevorstehender Rechtsänderungen* auch die *Bereithaltung des geltenden Rechts* zu gewährleisten ist. Dies macht in der Regel zwei verschiedene Publikationsorgane erforderlich. In Anbetracht des heutzutage meist beträchtlichen Umfangs der in einem Gemeinwesen geltenden Rechtsnormen lässt sich weiter festhalten, dass die geforderte rasche Auffindbarkeit einer Rechtsvorschrift oftmals auch eine gewisse inhaltliche Gliederung der in Kraft stehenden Erlasse voraussetzt. Erreichen Regelungsumfang und -dichte eine kritische Grösse, gehört somit auch die *systematische Ordnung* des bereitgehaltenen Rechtsstoffs zum Verfassungsauftrag. Andernfalls wäre der Rechtssuchende auf eine Durchsicht sämtlicher Druckerzeugnisse verwiesen, was ab einer bestimmten Quantität nicht mehr innert nützlicher Frist zum Ziel führen kann. Unter Umständen kann sich in diesem Zusammenhang auch die Erstellung einer Art Inhaltsverzeichnis aufdrängen. Damit diese inhaltliche Gliederung möglichst adressatengerecht erfolgt, ist neben normativen insbesondere auch auf logische und sachliche Kriterien abzustellen und eine Ordnung nach Sachgebieten vorzunehmen. Das im Rahmen der Bekanntmachungsfunktion verfolgte Prinzip der Chronologie vermag die geforderte Übersicht hingegen nicht zu leisten, da sich die vom Gesetzgeber verabschiedeten Gesetze und Gesetzesänderungen an keine kohärente Reihenfolge halten und daraus somit kein befriedigendes Bild des gesamten Rechtsstoffes resultiert. Aus diesem Grund ist der Pflicht zur Bereitstellung der Rechtssätze dann nicht Genüge getan, wenn sich dem Rechtsunterworfenen der aktuelle Stand der Gesetzestexte nur über eine umfassende Untersuchung der Chronologie der einzelnen rechtsetzenden Beschlüsse erschliesst. Dies impliziert letztlich auch, dass die im betreffenden amtlichen Publikationsorgan *bereitgehaltenen Erlasse in der Regel zumindest periodisch*, allenfalls auch laufend *auf den neuesten Stand zu bringen sind* (zum Ganzen vgl. Noll 1973, 202 ff. und 234 ff.; Züst 1976, 187 f.).

2.3 Gestaltung der Publikation nach Massgabe der Verhältnismässigkeit

Für die konkrete Ausgestaltung der Modalitäten der Veröffentlichung von Erlassen müssen aber neben den Bedürfnissen der Rechtsunterworfenen nach hinreichender Zugänglichkeit und Information auch die organisatorischen, technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten der publikationspflichtigen

Körperschaft berücksichtigt werden. Die Konkretisierung der aus verfassungsmässiger Sicht gebotenen Modalität und Form der Publikation läuft somit beidseits auf eine Art Zumutbarkeitsprüfung hinaus, wobei der Staat in Anbetracht der fundamentalen Bedeutung der Veröffentlichung von Gesetzenormen für Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit auch einen mitunter bedeutenden Mitteleinsatz nicht scheuen darf. Vorausgesetzt ist aber immer, dass dabei ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg gewahrt bleibt (Züst 1976, 132). Letztlich ist die Ausgestaltung der Form der Publikation rechtsetzender Erlasse somit *nach den Bedürfnissen der Rechtsunterworfenen und nach Massgabe einer sinnvollen Zweck-Mittel-Relation auszurichten*. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl der Bedarf nach Information und Dokumentation als auch die zur Verfügung stehenden Mittel *je nach Gemeinwesen und Stufe im Staatsaufbau* beträchtlich unterscheiden. Während bei einer kleinen Gemeinde mit einer nur geringen Anzahl in Kraft stehender Erlasse auch pragmatische, rein papiergestützte und weitgehend unsystematische «Hand-Sammlungen» den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen vermögen, sind der Bund und die Kantone – und wohl auch die grösseren Städte – aufgrund ihrer besseren Ressourcenausstattung mit erhöhten Anforderungen konfrontiert, zumal die grundsätzlichere Bedeutung gerade etwa der Bundeserlasse auch mit einem erhöhten Informationsbedürfnis einhergeht. Hinzu kommt, dass der im Bund, in den Kantonen und in grösseren Städten meist erhebliche Umfang des Rechtsstoffes, wie vorstehend erläutert, einen gewissen Systemisierungsgrad unumgänglich macht und die Auffindbarkeit einzelner Rechtsnormen oder Erlasse auch durch entsprechende Hilfsmittel wie Inhaltsverzeichnisse, Register, Verweise, Randtitel oder elektronische Suchfunktionen⁸ erleichtert werden muss (vgl. Müller 2006, Rz. 162).

2.4 Wandel der Zeit

Aufgrund der im Verlaufe der letzten Jahre und Jahrzehnte fortwährend angestiegenen Komplexität der Lebensverhältnisse und der im Gleichschritt zu verzeichnenden Zunahme an gesellschaftlichen Regelungsbedürfnissen hat die schweizerische *Rechtsordnung kontinuierlich an Umfang und Regelungsdichte zugelegt*. Parallel dazu haben sich durch die elektronische Datenverarbeitung und den Einsatz moderner Informationstechnologien *neue Publikationsmittel* eröffnet, die punkto Übersichtlichkeit, Publikationsrhythmus und Zugänglichkeit eine früher kaum vorstellbare Entwicklung in Gang gesetzt und entscheidend zur Verbesserung der Zugänglichkeit zum jeweils geltenden Recht beigetragen haben. Noch vor gut drei Jahrzehnten wurde die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Minimalanforderungen angesichts der immer unübersichtlicheren Rechtsordnung verschiedentlich als kaum mehr erreichbar eingeschätzt und mitunter gar

das Festhalten an der vom Gesetzgeber präsumierten, generellen Notorietät der publizierten Normen in Frage gestellt (vgl. Züst 1976, 183 ff.; vgl. dazu auch Baumann 1992, 59 ff.). Heutzutage erweist sich der aus Verfassungsperspektive wünschenswerte Zustand dank der systematischen Aufarbeitung und Bereinigung des Rechtsstoffes sowie der durch internetbasierte Rechtssammlungen gewährleisteten zeitnahen Erreichbarkeit aller Normadressaten hingegen als zusehends verwirklicht. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass heutzutage an die konkrete Ausgestaltung der Modalitäten und Formen zur Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse aus rechtsstaatlicher Sicht *allgemein etwas höhere Ansprüche* gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als die durch den technischen Fortschritt eröffneten Möglichkeiten nicht zwingend mit höheren Kosten verbunden sind, sondern in vielerlei Hinsicht sogar zu einem ressourcenschonenderen Veröffentlichungsvorgang beitragen (vgl. Müller 1999, 338 f.).⁹

3 Begriff und Arten der amtlichen Gesetzessammlungen

3.1 Begriff

Als amtliche Gesetzessammlungen werden im vorliegenden Kontext¹⁰ all diejenigen Publikationsorgane bezeichnet, die unter anderem oder ausschliesslich der *Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse* eines Gemeinwesens dienen und von Letzterem geführt werden. Besteht hierfür im betreffenden Gemeinwesen keine einschlägige Rechtsgrundlage, welche die Publikationsorgane bezeichnet, dürfte doch zumeist eine gefestigte Publikationspraxis vorliegen. Dies erscheint aus verfassungsmässiger Sicht jedoch ungenügend (Waldmann 2011, Rz. 19). Nicht unter den Begriff der amtlichen Gesetzessammlung fallen hingegen jene Publikationsorgane, die der behördlichen Bekanntmachung nicht generell-abstrakter Rechtsnormen dienen. Dies gilt beispielsweise für die kantonalen Handelsregister und Grundbücher sowie einige kantonale Amtsblätter, soweit sie sich auf die Anzeige von betriebs-, konkurs- oder erbrechtlichen Vorgängen und dergleichen oder etwa auf Stellenausschreibungen beschränken.

3.2 Arten

Da die von der Bundesverfassung gebotene Pflicht zur Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse bei genauer Betrachtung zwei Teilgehalte umfasst, welche unterschiedliche Publikationsvorgänge betreffen, sind vom publikationspflichtigen Gemeinwesen – wie bereits erwähnt – zumindest zwei verschiedene Publikationsorgane einzurichten. Dementsprechend können im Allgemeinen auch *zwei Grundtypen* von amtlichen Gesetzessammlungen unterschieden werden.

- Die im Dienste des Bekanntmachungsgebots stehende Sammlung, die prospektiv über neues, geändertes oder aufgehobenes Recht informiert, wird her-

kömmlicherweise als *chronologische Sammlung* bezeichnet. Diese ermöglicht den Rechtsunterworfenen, sich rasch über die aktuelle Rechtsetzungstätigkeit des jeweiligen Gemeinwesens zu informieren. Über einen längeren oder den gesamten Zeitraum betrachtet lässt sich dadurch die Evolution des Rechtsstoffes im Verlaufe der Zeit nachvollziehen. Bei Bedarf ist es anhand der chronologischen Sammlung somit möglich, eine ehemals geltende Rechtslage zu rekonstruieren, was für die Rechtsanwendung deshalb unerlässlich ist, weil sich ein Sachverhalt grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt seiner Verwirklichung geltenden Rechtsnormen beurteilt (Häfelin/Müller/Uhlmann 2010, Rz. 329 ff.). Da der Bund und die Kantone zu Anbeginn ihrer Publikationstätigkeit mangels technischer Möglichkeiten noch über kein umfassendes System zur Ordnung und Bereinigung ihrer Erlasse verfügten, handelt es sich bei der chronologischen Sammlung in der Regel um das prioritäre bzw. ordentliche Publikationsorgan, das die Gesetzgebungsbeschlüsse und die davon betroffenen Erlassertexte dem zeitlichen Ablauf entsprechend auflistet. Aufgrund der prioritären Bedeutung wird diesbezüglich oft auch die Bezeichnung «amtliche Sammlung» verwendet. Darüber hinaus verfügen der Bund und die Kantone insbesondere für Bekanntmachungen nichtrechtsetzender Natur und für die sogenannten «Materialien» des Gesetzgebungsverfahrens (Entwürfe, amtliche Berichte, Botschaften usw.) sowie für die Kundgabe der dem fakultativen Referendum unterliegenden Gesetzgebungsbeschlüsse über ein zusätzliches Publikationsorgan, das meistens als *Amtsblatt* bezeichnet wird, wobei die Terminologie und die Ausgestaltung der Publikationsorgane keineswegs einheitlich ist, zumal das Amtsblatt nicht selten zugleich auch als chronologische Sammlung fungiert. Weiter ist zu beachten, dass die chronologische Sammlung auf kantonaler Ebene verschiedentlich auch als Teil oder Beilage zu diesem Amtsblatt erscheint, weshalb einige Kantone zur Veröffentlichung ihrer rechtsetzenden Erlasse im Ergebnis über zwei amtliche Publikationsorgane, andere Kantone über deren drei verfügen (Waldmann 2011, Rz. 19 f.).

- Der grosse Nachteil der chronologischen Sammlung besteht darin, dass der im Ergebnis etwas fragmentarisch anmutende Charakter die Gewinnung eines Überblicks über die aktuell in Kraft stehenden Gesetzestexte erschwert. Aus diesem Grund ist zwingend erforderlich, dass zur Verwirklichung des verfassungsmässigen Bereitstellungsgebots auch eine amtliche Sammlung erstellt wird, die sämtliche im betreffenden Gemeinwesen geltenden Erlasse enthält und laufend oder zumindest mit einer gewissen Periodizität bereinigt, das heisst auf den neuesten Stand bringt. Im Bund und in den meisten Kantonen ist in diesem Zusammenhang der Begriff der *systematischen Samm-*

lung gebräuchlich. In einigen Kantonen ist aber auch von der «bereinigten Sammlung» oder auch einfach vom «Rechtbuch» die Rede. Ob es sich dabei um eine schlichte Sammlung im Sinne der physischen Zusammenstellung der betreffenden Erlasse handelt oder ob darüber hinaus auch ein gewisses Mass an Systematisierung mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Ordnung nach Sach- und Rechtsgebieten geboten scheint oder ob sogar eine elektronisch zugängliche Version zu erstellen ist, hängt – wie bereits festgehalten – von den konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen und der anzutreffenden Praxis ab.

Dem Vorbild des Bundes folgend setzen die meisten Kantone mehrere – in der Regel drei – amtliche Publikationsorgane ein, die nicht selten in unterschiedlichen Formen veröffentlicht werden. Im Hinblick auf allfällige Abweichungen im Erlasstext wird im Allgemeinen gefordert, dass die *massgebende Fassung* anhand einer Konfliktregel bezeichnet wird, sodass die Rechtsunterworfenen wissen, auf welchen Wortlaut sie vertrauen und sich berufen können (vgl. dazu Ziff. 6; Waldmann 2011, Rz. 19, 37). Dennoch verfügen viele Kantone über keine explizite Regelung (Roth 2011, 43).¹¹ In Übereinstimmung mit der im Bund geltenden Regelung ergibt sich der massgebende Gesetzestext gemäss der grossen Mehrheit der kantonalrechtlichen Publikationsbestimmungen aus der *chronologischen Sammlung*, weshalb diese oft mit dem Vermerk «amtlich» versehen ist.¹² Was die massgebende Form anbelangt, genießt die *Druckversion* im Bund und in den meisten Kantonen sowie auch in allen Gemeinden noch immer den Vorrang gegenüber der über das Internet zugänglichen elektronischen Version. Auch hier fehlt es jedoch meist an einer expliziten Regelung. Mit den Kantonen Aargau und Waadt bestehen mittlerweile aber bereits zwei Kantone, die ihre amtlichen Gesetzessammlungen primär und in ihrer massgebenden Form elektronisch über das Internet veröffentlichen.¹³ Im Kanton Obwalden wird die systematische Sammlung ausschliesslich als elektronische Gesetzesdatenbank geführt, wobei nach wie vor die im Amtsblatt enthaltene chronologische Gesetzessammlung die massgebende Fassung darstellt.¹⁴ Ähnlich gestalten sich die Verhältnisse im Kanton Graubünden, wo das Bündner Rechtbuch ebenfalls nur elektronisch erscheint.

3.3 Abgrenzungen

3.3.1 Kodifikationen

Von den amtlichen (systematischen) Gesetzessammlungen zu unterscheiden sind die sog. Kodifikationen, die sich als eine Teilbereinigung der Rechtsordnung im Hinblick auf eine sachliche, teilweise auch örtliche Rechtszersplitterung verstehen, indem der Wortlaut oder zumindest der Sinngehalt einer *Vielzahl ehemals eigenständiger Erlasse in eine äusserlich und inhaltlich geschlossene Form*, sprich

einen einzigen Erlass überführt wird (Noll 1973, 215 ff.; Liver 1962, Rz. 2; zur Idee der Kodifikation vgl. Koch 1978, 53 ff.). Damit verfolgen die Kodifikationen einen ähnlichen Zweck wie die systematischen Gesetzessammlungen. Auch sie geben den Rechtssuchenden einen besseren Überblick über die Regelungsmaterie und vereinfachen so das Auffinden einzelner Rechtsnormen. Allerdings unterscheiden sie sich in ihrer Beschaffenheit und in ihrem Anspruch. Während die systematischen Gesetzessammlungen eine Darstellung der gesamten Rechtsordnung eines Gemeinwesens in Form der Zusammenstellung aller zum gegebenen Zeitpunkt in Kraft stehenden Erlasse einschliesslich ihres Wortlauts bezwecken und die einzelnen Erlasse der besseren Übersicht halber verschiedentlich in eine inhaltliche Ordnung integrieren, konzentrieren sich Kodifikationen auf einen *bestimmten Rechtsbereich* und fassen die bisher in einer Vielzahl von Erlassen enthaltenen Rechtssätze in einem Erlass zusammen.

Die grossen Privat- und Strafrechtskodifikationen, die vor allem zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts einen bedeutenden Beitrag an die Vereinheitlichung, Systematisierung und Rationalisierung des Rechtsstoffes leisteten, wichen im Verlaufe des 20. Jahrhunderts allerdings mehr und mehr dem Prinzip der Einzelgesetzgebung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die vom Gesetzgeber zu lösenden Probleme einerseits in der Reihenfolge ihres Auftretens an keine Systematik halten und sie andererseits in der pluralistischen und sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft zunehmend auch an Komplexität gewonnen haben. Die Integration neuer Gesetzeswerke in die bestehenden oder in neu zu schaffende Kodifikationen gelang daher immer seltener (vgl. Noll 1973, 214). Die Gewährleistung der guten Auffindbarkeit einzelner Rechtssätze als zentrales Anliegen der Rechtssicherheit konnte folglich nur mittels systematischer Ordnung und Aufbereitung der Einzelgesetze sowie der bestehenden Kodifikationen in systematischen Gesetzessammlungen bewerkstelligt werden. Dieses Unterfangen gestaltete sich aufgrund der zu Beginn noch limitierten technischen Möglichkeiten, des grossen Umfangs des Rechtsstoffes und der schnellen Änderungsrate anfänglich derart schwierig, dass etwa der Stand der deutschen Gesetzgebung aufgrund der «totalen Zersplitterung in Einzelerlasse, des Verlusts jedes grösseren Zusammenhangs» zeitweise auch mithilfe der Gesetzessammlungen kaum noch zu erkennen war und sich gar die Frage stellte, «ob der unregelte Zustand nicht besser wäre» (Noll 1973, 219).

3.3.2 *Private Gesetzessammlungen*

Die von privater Seite herausgegebenen Gesetzessammlungen, die meist eine *handliche und übersichtliche, oft mit Kommentaren versehene Darstellung* ausgewählt, für einen bestimmten Rechtsbereich besonders bedeutsamer Erlasse enthalten, erfreuen sich in der Schweiz zumindest auf der Ebene des Bundesrechts

nach wie vor grosser Beliebtheit. Ihre Bedeutung ist jedoch nicht mehr mit Zeiten zu vergleichen, als die amtlichen Gesetzessammlungen noch nicht oder noch nicht ausreichend systematisiert waren, geschweige denn periodisch bereinigt wurden. Da früher nur die privaten Gesetzesausgaben und Rechtssammlungen dem Bedürfnis nach übersichtlicher Dokumentation der Rechtsordnung oder zumindest eines Bereichs davon einigermassen gerecht zu werden vermochten und sie die Konsultation der *meist weit weniger übersichtlichen offiziellen Gesetzesblätter* ersparten, war ihr Vorhandensein insbesondere für die praktische Tätigkeit der Juristinnen und Juristen von grossem Nutzen (vgl. Noll 1973, 201). Andererseits konnte dieser aus rechtsstaatlicher Sicht bedenkenswerte Zustand auch nur deshalb aufrechterhalten werden, weil den privaten Gesetzesausgaben kein rechtsverbindlicher Charakter zukommt, worauf in privaten Veröffentlichungen noch immer ausdrücklich hingewiesen werden muss (Art. 37 Abs. 1 Bst. c PublV¹⁵).

In Rechtsordnungen, für die keine umfassenden, systematisch und periodisch bereinigten amtlichen Gesetzessammlungen bestehen, kommt den privaten Fassungen der Gesetzestexte bis zum heutigen Zeitpunkt noch immer eine erhebliche Bedeutung zu. So findet etwa im EU-Recht nur punktuell, bei besonders wichtigen Rechtsakten eine periodische, gemeinhin als Kodifizierung bezeichnete Bereinigung statt, wogegen die nicht amtlichen Zusammenfassungen (sog. konsolidierte Fassungen) in weitaus grösserem Umfang verfügbar sind (Kellerhals und Baumgartner 2011, 11). Ähnlich verhält es sich in einigen anderen europäischen Staaten, für deren Rechtsordnungen kein System zur geordneten Sammlung und fortwährenden Konsolidierung der gesetzgeberischen Erlasse besteht.

4 Funktionen der amtlichen Gesetzessammlungen

Amtliche Gesetzessammlungen stehen im Dienste der verfassungsmässigen Pflicht zur Publikation des geltenden Rechts. Dabei geht es um die im Hinblick auf die Rechtssicherheit erforderliche sog. formelle Publikation im Sinne einer *authentischen und förmlichen*, sprich im gesetzlich vorgesehenen Verfahren und über ein *ordentliches Publikationsorgan* erfolgende *Bekanntgabe der verbindlichen Rechtstexte*.¹⁶ An der Funktion der amtlichen Gesetzessammlungen hat sich somit trotz technischem Fortschritt und neuen Publikationsmitteln nichts geändert. Davon abzugrenzen ist die allgemeine Verbreitung von Regelungsinhalten, die auch als materielle Publikation bezeichnet wird und lediglich ein zusätzliches Instrument zur informellen Aufklärung und Information der potenziellen Normadressaten darstellt (vgl. Borghi 1983, 416 ff.). Die materielle Publikation ist im allgemeinen Informationsauftrag der Behörden enthalten und wird nur vereinzelt bereichsübergreifend geregelt.¹⁷

Neben der geforderten Bekanntmachung und Bereitstellung der geltenden Rechtsnormen folgt aus dem Gedanken der Rechtssicherheit auch, dass sich die Rechtsunterworfenen auf die *Vollständigkeit und Verbindlichkeit* der im ordentlichen Verfahren veröffentlichten Rechtsnormen verlassen dürfen. In diesem Zusammenhang pflegten Lehre und Rechtsprechung einst zwischen den Begriffen der negativen und der positiven Rechtskraft zu unterscheiden; dies in Anlehnung an das frühere Publikationsrecht des Bundes und die im Privatrecht übliche Verwendung dieses Begriffspaares (vgl. Waldmann 2011, Rz. 37 m. H.).

Unter der sog. *negativen Rechtskraft* wurde der Grundsatz verstanden, dass Erlasse, die nicht in der massgebenden amtlichen Gesetzessammlung aufgenommen sind, gegenüber den Rechtsunterworfenen keine Geltung beanspruchen können. Dabei handelt es sich mithin um die für den Staat bei einer Verletzung der Publikationspflicht drohende Rechtsfolge. In der Regel wird in den publikationsrechtlichen Bestimmungen entsprechend ihrer prioritären Betrachtung lediglich die chronologische Sammlung mit dieser negativen Rechtskraft ausgestattet (vgl. Art. 8 Abs. 1 PublG e contrario). Für die systematischen Sammlungen bezieht sich die negative Rechtskraft – wenn überhaupt – meist nur auf ein bestimmtes Nachführungsdatum. Auf Bundesebene war dies beispielsweise für die Bereinigte Sammlung von 1948 der Fall (Moll 2009, 216 ff.).

Zu dieser Ausschlusswirkung trat die sog. *positive Rechtskraft* hinzu, nach welcher allen im jeweiligen amtlichen Publikationsorgan aufgenommenen Erlassentexten Verbindlichkeitscharakter zugesprochen wird. Die Tragweite dieses Aspekts der Publikationswirkung reduzierte sich nach den älteren Lehrmeinungen jedoch auf den Fall, in dem die vorschriftsgemässe Publikation einer Ausserkraftsetzung oder Erlassänderung unterbleibt und für die Rechtsadressaten somit nicht sichtbar ist, womit diese folglich auf die Verbindlichkeit der an sich veralteten Fassung vertrauen dürfen.

Dies trifft zwar zu, doch ergibt sich diese Wirkung bei genauer Betrachtung bereits aus der negativen Rechtskraft. Denn wenn ein nicht in die amtliche Gesetzessammlung aufgenommener Erlass gegenüber den Erlassunterworfenen keine Wirkung entfaltet, dann muss dies erst recht auch für einen ihn ändernden oder aufhebenden Erlass gelten. Mit anderen Worten handelt es sich bei der Differenzierung letztlich lediglich um eine unterschiedliche, aus einer anderen Betrachtung folgende Bezeichnung desselben Phänomens. Die Verwendung des überkommenen Begriffspaares ist zudem auch dahingehend etwas irreführend, als mit Ausnahme der nach Artikel 190 BV für alle rechtsanwendenden Behörden «massgebenden» Bundesgesetze alle Erlasse einer gewissen Normenkontrolle unterliegen und dann nicht oder zumindest nicht in unveränderter Form zur Anwendung gelangen, wenn Widersprüche zum höherrangigen Recht festgestellt wer-

den, weshalb die Rechtsunterworfenen nicht ganz vorbehaltlos auf deren Anwendung vertrauen dürfen. Es erscheint daher sinnvoll, auf die Unterscheidung zu verzichten und anstelle von Rechtskraft den besser zum Publikationsrecht passenden Terminus der *Rechtsverbindlichkeit* zu verwenden (vgl. Roth 2011, 39 ff.).

5 Ausgestaltung der amtlichen Gesetzessammlungen in der Schweiz

5.1 Im Bund

Mit der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS), der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und dem Bundesblatt (BBl) verfügt der Bund gegenwärtig über *drei amtliche Publikationsorgane* (Art. 1 PublG). Als *massgebende Fassung* gilt dabei die gedruckte Ausgabe der Amtlichen Sammlung, wobei die Rechtswirkungen unmittelbar mit der Veröffentlichung entstehen (Art. 8 und 9 PublG).¹⁸ Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Veröffentlichung in der Systematischen Sammlung keinerlei Rechtswirkung zukommt. Der Vorrang der Amtlichen Sammlung entsteht erst, wenn Differenzen zwischen den verschiedenen Textstellen bestehen und als solche erkannt werden. Solange die Divergenz nicht bekannt ist, wird das Recht so angewendet, wie es sich aus dem jeweiligen Erlasstext ergibt, was zur Konsequenz hat, dass je nach Publikationsquelle eine unterschiedliche Fassung ein und derselben Rechtsnorm zur Anwendung gelangen kann (Sägesser 2011, Rz. 19). Um eine bessere Erreichbarkeit des Adressatenkreises zu gewährleisten, ist in Artikel 16 PublG vorgesehen, dass die beiden amtlichen Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt neben der gedruckten auch in elektronischer Form erscheinen, die online oder mittels geeigneter Datenträger herausgegeben wird (Art. 29 PublG).

Die AS dient als chronologisches Publikationsmittel, mit welchem dem verfassungsrechtlichen Gebot der Voraussehbarkeit neuen Rechts nachgekommen wird. Für Erlasse des Bundes erfolgt die chronologische Veröffentlichung in der AS in umfassender Weise. Publiziert werden darin nicht nur die schon von Verfassungen wegen der Publikationspflicht unterliegenden rechtssetzenden Erlasse, die in generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen, sondern auch nicht rechtsetzende Einzelakte wie die dem fakultativen Referendum unterliegenden Bundesbeschlüsse und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge (Art. 2 Bst. a–g PublG). Eine Ausnahme besteht für die Erlassform des einfachen, nicht dem Referendum unterliegenden Bundesbeschlusses, dessen Inhalt nicht rechtsetzender Natur ist und bei dem eine Publikation in der AS nur bei ausdrücklichem Beschluss der Bundesversammlung stattfindet (Art. 2 Bst. h PublG). Weitere Ausnahmen bestehen für Erlasse, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten und daher nicht zu veröffentlichen sind (Art. 6 PublG), und für Erlasse, die sich wegen

ihres besonderen Charakters wegen nicht für eine Publikation in der AS eignen und daher nur mit Titel, Fundstelle oder Bezugsquelle aufgenommen werden (Art. 5 PublG). Über weitere Einzelheiten wie etwa den Erscheinungsrhythmus, formelle Berichtigungen oder den genauen Zeitpunkt der Veröffentlichung gibt die Publikationsverordnung Aufschluss. Auch das Verfahren zur Verabschiedung von Erlassen des Bundes wird nicht im Publikationsgesetz geregelt, sondern bildet Gegenstand anderer Gesetze. Liegt die Zuständigkeit bei der Bundesversammlung, enthalten das Parlamentsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen detaillierte Regelungen über das Verfahren.¹⁹ Liegt die Zuständigkeit zur Rechtsetzung hingegen beim Bundesrat, wird das Verfahren zur Verabschiedung des Erlasses im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, den entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie in den für Bundesratsgeschäfte bestehenden Richtlinien der Bundeskanzlei geregelt.²⁰

Damit ein Erlass in der AS publiziert werden kann, muss er von der zuständigen Behörde verabschiedet worden sein und in Kraft gesetzt werden können. Letzteres verlangt, dass bei Erlassen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen, zuerst der Ausgang der Abstimmung respektive der Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist abgewartet werden muss. Referendumspflichtige Vorhaben werden im Bund daher nicht in der eigentlichen chronologischen Sammlung, sondern in einem besonderen Publikationsorgan, dem *Bundesblatt*, veröffentlicht. Des Weiteren erscheinen im Bundesblatt unter anderem auch die Botschaften und Entwürfe des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung, allfällige erläuternde Berichte sowie die bei Gesetzgebungsvorhaben von grösserer Tragweite gemäss Artikel 3 Absätze 1 und 2 VIG²¹ auszuarbeitenden Vernehmlassungsvorlagen samt deren Ergebnissen (Art. 13 PublG).

Um dem verfassungsrechtlichen Gebot nach einer zumutbaren und zuverlässigen Möglichkeit zur Konsultation der geltenden Rechtsnormen gerecht zu werden, werden die Erlasse des Bundes auch in der übersichtlich gegliederten *Systematischen Rechtssammlung* veröffentlicht (Art. 11 PublG). Diese ist im Unterschied zur Amtlichen Sammlung nach Sachgebieten geordnet, wobei im Bereich des Landesrechts vorab eine Gliederung in neun Kapitel erfolgt. Für die völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des Bundes wird unter der Bezeichnung „Internationales Recht“ eine eigene Abteilung zur Verfügung gestellt. Neben der systematischen Ordnung unterscheidet sich die Systematische von der Amtlichen Sammlung auch darin, dass die Erlasse in ihrer bereinigten Fassung aufgeführt werden. Änderungen und Korrekturen werden dabei auf der Grundlage der in der Amtlichen Sammlung enthaltenen Änderungsanweisungen nachträglich in den Erlass eingearbeitet und mit Fussnoten versehen, die auf die entsprechende Stelle in der Amtlichen Sammlung verweisen (Moll 2009, 224 ff.). Die durch die themati-

sche Ordnung der Sammlung und die Konsolidierung der einzelnen Erlasse besser gewährleistet. Übersicht führt dazu, dass der Systematischen Sammlung des Bundesrechts im Rechtsalltag eine weitaus grössere praktische Bedeutung zukommt als der Amtlichen Sammlung (Sägesser 2011, Rz. 8).

5.2 In den Kantonen

Im Rahmen der Minimalanforderungen der Bundesverfassung verfügen die Kantone in der Ausgestaltung ihres Publikationswesens über *weitreichende Gestaltungsspielräume*. Entsprechend weisen bereits die Rechtsgrundlagen, welche die Gestalt der amtlichen Gesetzessammlungen bestimmen, mit Bezug auf die Regelungsstufe, den Regelungsgegenstand und die Regelungsdichte beträchtliche Unterschiede auf (vgl. Waldmann 2011, Rz. 19 ff.). Eine homogene Struktur findet sich in der Publikationspraxis aber immerhin insofern vor, als fast alle Kantone im Sinne der «inneren Logik» des verfassungsrechtlichen Publikationsauftrages und dem Vorbild des Bundes folgend über mindestens *zwei verschiedene amtliche Gesetzessammlungen* verfügen, wovon eine als chronologische und die andere als systematische Sammlung dient. Bei der Form der Veröffentlichung setzen die meisten Kantone in erster Linie nach wie vor auf eine *gedruckte* Version. Deren Zugänglichkeit wird gemäss ausdrücklicher Vorschrift oder praxisgemäss zunächst über die stets unentgeltliche Möglichkeit zur Einsichtnahme bei der Staatskanzlei oder einem anderen Staatsorgan gewährleistet. Nebenbei besteht – soweit ersichtlich – überall auch die Möglichkeit, einzelne Erlasse oder auch die vollständige Sammlung über den kostenpflichtigen Postversand zu beziehen. Zur besseren Erreichung des Adressatenkreises bieten seit einigen Jahren zudem sämtliche Kantone eine im Internet aufgeschaltete *elektronische Version* ihrer amtlichen Gesetzessammlungen an.

Eine nähere Betrachtung der von den verschiedenen Kantonen eingesetzten Publikationsorgane und der Form ihrer Veröffentlichung fördert einige Besonderheiten zutage.²² Bemerkenswert ist zunächst, dass der *Kanton Jura* – wie dies von der Lehre schon verschiedentlich gefordert wurde (vgl. Züst 1976, 192) – als einziger Kanton der systematischen Gesetzessammlung den Vorrang gegenüber der chronologischen Sammlung einräumt.²³ Weiter sticht hervor, dass *alle Kantone* ihre amtlichen Gesetzessammlungen inzwischen auf dem Internet publizieren und der elektronischen Fassung mancherorts bereits der Status der Rechtsverbindlichkeit zukommt. Im *Kanton Obwalden* wird die systematische Sammlung als elektronische Gesetzesdatenbank geführt; das *Bündner Rechtsbuch* erscheint seit Neuem ebenfalls nur noch elektronisch.²⁴ Auch der *Kanton Waadt* ging im Jahr 2005 dazu über, seine amtlichen Gesetzessammlungen primär in elektronischer Form zu veröffentlichen.²⁵ Im *Kanton Aargau* ist die Internetversion der amtlichen

Gesetzessammlungen seit dem 1. Januar 2012 offiziell rechtsverbindlich. Am 1. September 2012 wurde sodann ein weiterer Schritt in die digitale Zukunft gemacht: Nunmehr sind die amtlichen Gesetzessammlungen und das Amtsblatt des Kantons Aargau auch als App für iPhones, iPads und Android-Geräte kostenlos erhältlich.²⁶ Ausserdem gilt für das Amtsblatt des *Kantons Zürich* seit 1. Juli 2012 die elektronische Fassung als massgebend. Da selbst bei Verbindlichkeit der Druckversion die Grundlagen des Publikationsprozesses längst in elektronischer Form erarbeitet werden und sich aufgrund des Wegfalls der Druckkosten nach Angaben der Staatskanzleien auch finanzielle Einsparungen erzielen liessen, kann davon ausgegangen werden, dass bald weitere Kantone diesen Beispielen folgen werden.

Ferner wird bei der Untersuchung der *Publikationspraxis* der Kantone der aus rechtsstaatlicher Sicht problematische Umstand erkennbar, dass sich die Modalitäten und Formen der Veröffentlichung oft *ohne hinreichend klare rechtliche Grundlagen* etablierten haben (vgl. Waldmann 2011, Rz. 19, 24). Die Problematik offenbart sich anhand der Tatsache, dass in vielen Kantonen ein Nebeneinander von papiergebundenen und elektronisch gespeicherten, chronologischen und systematischen Gesetzessammlungen besteht, ohne dass die *Frage der rechtsverbindlichen Fassung* im Gesetz ausdrücklich beantwortet wird. Zwar gibt eine Mitteilung der Staatskanzlei verschiedentlich Aufschluss darüber, dies erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aber immer noch ungenügend.

Ein Blick auf die in der Gesetzgebung nicht näher umschriebene *Ordnung der systematischen Sammlungen* nach verschiedenen Sachgebieten zeigt nebst vielen Gemeinsamkeiten auch deutliche Divergenzen zwischen den Kantonen. Bereits im Rahmen der ersten Ordnungsziffer sind mit Bezug auf deren Anzahl und Bezeichnung Unterschiede erkennbar. Zwar arbeitet die überwiegende Mehrheit dem Beispiel des Bundes folgend mit neun «grossen Kapiteln», doch finden sich neben Kantonen, welche mit deren sieben auskommen (UR und SZ), auch solche, die eine wesentlich grössere Anzahl dieser Kapitel verwenden. Während es im Kanton Tessin elf sind, bestehen im Kanton Genf gar deren dreizehn, wobei hier im Rahmen dieser ersten Ordnung nicht Ziffern, sondern Buchstaben eingesetzt werden. Auch die «Gliederungstiefe» im Bereich der Unterkategorien dieser meist neun grossen Kapitel gestaltet sich sehr unterschiedlich.

5.3 In den Gemeinden

Die Mindestanforderungen, welche die *Schweizerische Bundesverfassung* an die Publikation rechtsetzender Erlasse stellt, gelten sinngemäss auch für die Veröffentlichung des kommunalen Rechts. Auch den Adressatinnen und Adressaten von Gemeinderecht muss es möglich sein, sich innert nützlicher Zeit mit zumutbarem Aufwand und zuverlässig über das geltende Recht informieren zu können.

Wie für die anderen staatlichen Ebenen ergibt sich daraus einerseits die Pflicht zur vorgängigen Bekanntmachung neuer, geänderter und aufgehobener Erlasse und andererseits die Pflicht zur Bereitstellung des geltenden Rechts. Ersteres gilt für das kommunale Recht mitunter auch deshalb, weil die Rechtsnormen der Gemeinden in vielen Kantonen generell oder teilweise einer kantonalen Genehmigungspflicht unterliegen (vgl. Wichtermann 2011, Rz. 16).

Neben den allgemeinen, aus dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip fliessenden Grundsätzen sind die Rechtsquellen für die Veröffentlichung des Gemeinderechts aufgrund der Normenhierarchie zunächst *im kantonalen Recht* zu suchen. Insbesondere die Kantone, die einen Genehmigungsvorbehalt für das Gemeinderecht kennen, statuieren zumindest eine Pflicht zur vorgängigen Publikation von Rechtsänderungen.²⁷ Auch finden sich im Zusammenhang mit den politischen Rechten der Bürgerinnen und Bürger oft kantonale Bestimmungen, welche die Gemeinden verpflichten, für kommunale Angelegenheiten ein amtliches Publikationsorgan zu bezeichnen.²⁸ In der Regel sind die einschlägigen Bestimmungen folglich in der kantonalen Gesetzgebung über die Gemeindeorganisation oder in den Gesetzen über die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Die ausführlichste Regelung findet sich im Kanton Bern, wo neben der Pflicht zur vorgängigen Bekanntmachung auch Vorschriften über die Bereitstellung und Konsolidierung des Gemeinderechts enthalten sind.²⁹ Dabei handelt es sich jedoch eher um eine Ausnahme. Über die Modalitäten der Veröffentlichung finden sich meistens *kaum eingehende Vorschriften*, zumal die kantonalen Publikationserlasse ihre Anwendbarkeit stets auf das kantonale Recht beschränken. Abgesehen vom Kanton Bern bleibt es somit meist beim allgemeinen verfassungsmässigen Auftrag, gemeindeeigene amtliche Publikationsorgane zu bezeichnen, in denen die Erlasse in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.

Auch *im Gemeinderecht selbst* finden sich nur *sehr spärlich ausdrückliche und spezifische Publikationsregelungen*. Beispielhaft gestaltet sich etwa die Regelung der Gemeinde Malters, wo in der Gemeindeordnung vom 31. Januar 2007 in Ausführung der im Kantonsrecht enthaltenen Vorgaben lediglich festgehalten wird, dass die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet als amtliche Publikationsorgane dienen.³⁰

Aufgrund der weitgehenden Absenz kantonalen Vorschriften verfügen die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie über eine grosse Freiheit zur kommunalen Selbstorganisation ihres Publikationswesens und eine praktisch freie Hand bei der Wahl der Form und der Mittel der Publikation kommunalen Rechts. In Verbindung mit den *sehr unterschiedlichen Verhältnissen* der Schweizer Gemeinden, deren Einwohnerzahl ein Spektrum von unter 20 in Corippo bis zu fast 400 000

in der Stadt Zürich aufweist, erklärt dies die *grosse Vielfalt* der Art und Weise, wie die Gemeinden ihrer Publikationspflicht nachkommen.

Im Bereich der *Bekanntmachung von anstehenden Rechtsänderungen* lässt sich beobachten, dass viele Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich lediglich auf einen entsprechenden Hinweis zu beschränken mit genauer Bezeichnung und Angabe einer Stelle, wo der vollständige Text eingesehen werden kann (vgl. Wichtermann 2011, Rz. 34). Die öffentliche Kundgabe erfolgt in der Praxis je nach Kanton und Grösse der Gemeinde in (kantonalen) Amtsblättern, (lokalen) Amtsanzeigern, in der Regional- oder Lokalpresse, in Aushängekästen, an Anschlagbrettern oder auf dem Internetportal der Gemeinde. Die Verfassungskonformität beurteilt sich nach der Ressourcenausstattung der Gemeinde und nach der Zugänglichkeit der Information aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger. Während in kleinräumigen Verhältnissen ein schlichter Aushang zu genügen vermag, ist von grösseren Gemeinden und Städten in Anbetracht ihrer im Allgemeinen besseren Ressourcenausstattung und des gesteigerten Informationsbedürfnisses ein höheres Mass an Publizitätswirkung erforderlich.

Was die im kommunalen Recht noch deutlich weniger stark geregelte *Bereitstellung der in Kraft stehenden Gemeindeerlasse* anbelangt, findet sich eine sehr breite Palette von Lösungen – von einfachsten, rein papiergestützten und weitgehend unsystematischen «Hand-Sammlungen» bis hin zu technisch weit fortgeschrittenen Online-Angeboten. Die Tendenz zur Aufschaltung zumindest der wichtigsten Gemeindeerlasse ist dabei unübersehbar. Mit dem Kanton Basel-Stadt besteht mittlerweile auch ein Kanton, der sein Online-System auch für die Aufschaltung der Erlasse der Gemeinden zur Verfügung stellt. Auch verfügen jedenfalls mittlere und grössere Gemeinden heute praktisch ausnahmslos über zeitgemässe Systematiken, die sich regelmässig an jene der Kantone anlehnen – nicht zuletzt deshalb, weil die kommunalen Reglementierungen häufig auch inhaltlich an die entsprechenden kantonalen Erlasse anknüpfen (Wichtermann 2011, Rz. 35).

Auf der Gemeindeebene hat sich das Publikationswesen in noch stärkerem Ausmass losgelöst von gesetzlichen Vorgaben entwickelt, als dies auf der kantonalen Ebene der Fall ist. Ungeachtet der Tatsache, dass eine klare Regelung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sicher wünschenswert erscheint, bedarf die Publikationswirklichkeit der Schweizer Gemeinden mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Umstände einer *differenzierten Würdigung*. Hinsichtlich der *grösseren Städte*, deren Einwohnerzahl mit derjenigen der kleineren Kantone vergleichbar ist, ist zu begrüssen, dass sich mittlerweile fast überall eine systematisch geordnete und konsolidierte Rechtssammlung entwickelt hat, deren Zugänglichkeit meist auch elektronisch gewährleistet ist. Nicht selten besteht

hierfür auch eine ausführliche gesetzliche Grundlage.³¹ Ähnliches gilt für *mittel-grosse Gemeinden*, bei welchen sich die gestiegene Komplexität der Lebensverhältnisse oft auch im Umfang und in der Normdichte ihrer Rechtsordnung spiegelt. Eine hinreichende Zugänglichkeit und Dokumentation erfordert hier nicht selten zumindest eine systematische Aufbereitung des Rechtsstoffes in Form einer periodischen Bereinigung der Gesetzessammlung und der Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses. In *kleinen Gemeinden* erscheint eine etwas pragmatischere Ausgestaltung der Publikationspraxis hingegen weit unproblematischer, da aufgrund der Kleinräumigkeit ein engeres Verhältnis zwischen den staatlichen Organen und den Bürgerinnen und Bürgern besteht und sich diese auch anderweitig über das politische Geschehen und bevorstehende Rechtsänderungen informieren können. Unerlässlich ist aber, dass zumindest der Hinweis auf bevorstehende Rechtsänderungen formell publiziert wird und die geltenden Erlasse bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden können. Ausserdem sollte sich beides auf eine in der Gemeindeordnung oder in einem anderen Erlass verankerte explizite Gesetzesgrundlage stützen können.

6 Massgebende Fassung

Die Vielfalt an Publikationsorganen und Publikationsformen wirft die Frage auf, welche Fassung beim Vorliegen allfälliger inhaltlicher Widersprüche die massgebende ist.

Im Bundesrecht bestimmt Artikel 9 Absatz 1 PublG, dass für Erlasse und für Verträge zwischen Bund und Kantonen die in der *gedruckten Ausgabe der Amtlichen Sammlung* enthaltene Fassung massgebend ist.³² Zwar bestehen in den meisten Kantonen ähnliche Regelungen, doch zeigen die Beispiele der Kantone Aargau und Waadt, dass ein primäres Abstellen auf die im Internetzeitalter kontinuierlich an Bedeutung gewinnende elektronische Veröffentlichung nicht nur praktikabler erscheint, sondern zudem auch mit Vorteilen finanzieller Natur verbunden sein kann. In diesem Sinn ist in den Publikationsvorschriften des Kantons Freiburg zumindest vorgesehen, dass die Exekutive dereinst die Rechtsverbindlichkeit der elektronischen Veröffentlichung beschliessen kann, falls der Stand der Technik die Authentizität und Integrität der Daten zu gewährleisten vermag.³³ Auch im Kanton Graubünden ist ein allfälliger zukünftiger Verzicht auf eine papiergebundene Veröffentlichung gesetzlich vorgesehen.³⁴ Darüber hinaus macht das Publikationswesen des Kantons Jura deutlich, dass auch der im Schrifttum verschiedentlich geforderte Vorrang der systematischen Sammlung ein gangbarer Weg ist.

Im Bereich der rechtsverbindlichen elektronischen Veröffentlichung von Rechtsnormen nimmt Österreich, wo die authentische Kundgabe der Rechtsvor-

schriften des Bundes seit dem 1. Januar 2004 ausschliesslich über das Internet erfolgt, im internationalen Kontext eine Vorreiterrolle ein. Auch hiezulande wurde anlässlich der Vorarbeiten zum Erlass des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ernsthaft geprüft, ob nicht die elektronische Fassung für massgebend erklärt werden sollte, zumal auch die gedruckte Fassung letztlich auf Basis des vorgelagerten elektronischen Verfahrens erstellt wird. Dafür sprach auch die Erwartungshaltung der Benutzerinnen und Benutzer, die sich in erster Line auf elektronischem Weg über die amtlich publizierten Texte informieren. Der Wechsel zur Massgeblichkeit der elektronischen Form wurde dann aber primär aus Gründen der Datensicherheit nicht vollzogen (vgl. Sägesser, Art. 9, Rz. 1). Nunmehr ist aber geplant, dass die *elektronische Version* der amtlichen Publikationen der Bundeskanzlei in Zukunft die rechtlich massgebende Fassung sein und gegenüber der gedruckten Version der jeweiligen Publikation den Vorrang erhalten soll.³⁵ Die betreffende *Revision des Publikationsgesetzes* befindet sich derzeit in der Vernehmlassungsphase.³⁶

Wie bereits angedeutet, wurde in der Lehre schon verschiedentlich kritisiert, dass infolge des prinzipiellen Vorrangs der chronologischen Sammlung insofern eine Diskrepanz zwischen den rechtlichen und den faktischen Verhältnissen besteht, als den systematischen Sammlungen aufgrund der inhaltlichen Ordnung und Konsolidierung der Erlasse beim Auffinden einzelner Rechtssätze *de facto* eine weitaus bedeutendere Rolle zukommt als den *de iure* massgebenden chronologischen Sammlungen. Unter Hinweis auf die im Informatikzeitalter weggefallenen technischen und praktischen Schwierigkeiten und die Tatsache, dass die Publikationsvorschriften des Bundes und der meisten Kantone bereits jetzt vorsehen, dass die zu veröffentlichenden Erlasse gleichzeitig in beiden Rechtssammlungen veröffentlicht werden, wurde deshalb die Forderung laut, dass die beiden Sammlungen gleichwertig sein sollten, ähnlich wie dies auch bei verschiedenen sprachlichen Fassungen der Fall ist (Roth 2010, 44 f.). Diese Lösung ist gegenüber des mitunter auch geforderten, generellen Vorranges der systematischen Sammlung und der damit einhergehenden rechtlichen Irrelevanz der chronologischen Sammlung vorzuziehen, zumal diese für die Auffindbarkeit des ehemals geltenden Rechts durchaus von Bedeutung sein kann (vgl. Züst 1976, 192).

7 Würdigung und Ausblick

Die Ausgestaltung der amtlichen Rechtssammlungen in Bund, Kantonen und Gemeinden befindet sich in einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es unabdingbar, dass diese Weiterentwicklung auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht.

Die vorstehenden Ausführungen haben allerdings gezeigt, dass der derzeit wohl grösste Mangel in der schweizerischen Publikationslandschaft darin besteht, dass sich das Verfahren und die Modalitäten zur Veröffentlichung rechtsetzender Erlasse in einigen Kantonen und in der Mehrzahl der Gemeinden weitgehend losgelöst von dafür geschaffenen gesetzlichen Grundlagen entwickelt hat. Dabei erscheint es unter dem Gesichtspunkt der genügenden Bestimmtheit der für staatliches Handeln vorausgesetzten Rechtsgrundlagen als Teilgehalt des Legalitätsprinzips (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann 2010, Rz. 386 ff.) und Ausfluss des Rechtssicherheitsgedankens wünschenswert, wenn doch zumindest den *wichtigsten Aspekten des Publikationsvorgangs eine klare Regelung* zugrunde gelegt würde. Angesprochen ist damit zunächst die Bezeichnung der ordentlichen Publikationsorgane, deren Inhalts und der staatlichen Stellen, bei denen diese unentgeltlich eingesehen werden können, sowie der weiteren, allenfalls entgeltlichen Bezugsmöglichkeiten. Sinnvoll erscheinen darüber hinaus klarere rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich der elektronischen Publikation. In jedem Fall unverzichtbar ist die gesetzliche Statuierung einer Konfliktregel über den Umgang mit inhaltlich unterschiedlichen Fassungen. Als Richtgrösse für die Ausgestaltung der Publikationsvorschriften erscheint die auf Bundesebene bestehende Regelung geeignet, wobei deren Inhalt und Normdichte den lokalen Bedürfnissen anzupassen ist.

Bei aller Heterogenität der Publikation rechtsetzenden Erlasse und der Ausgestaltung der amtlichen Gesetzessammlungen zeichnet sich in den letzten Jahren ein gewisser *Trend zur Vereinheitlichung* ab. Während mit Bezug auf die Rechtsgrundlagen der Erlasspublikation das Publikationsrecht des Bundes Standards setzt, sind es mit Bezug auf die Präsentation und die Erscheinungsform sehr oft die Kantone, die – wie das Beispiel des Verzichts auf gedruckte Fassungen zeigt – neue Tendenzen einläuten. Diese Entwicklungen führen letztlich dazu, dass der Minimalstandard bei den Anforderungen an eine rechtsstaatskonforme Erlasspublikation weiter ansteigen dürfte.

Bernhard Waldmann, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Vizedirektor des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg i. Ü., E-Mail: bernhard.waldmann@unifr.ch

Zeno Schnyder von Wartensee, MLaw, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Föderalismus der Universität Freiburg i. Ü., E-Mail: zeno.schnydervonwartensee@unifr.ch

Anmerkungen

- 1 Die Begriffe «(rechtsetzender) Erlass» und «Gesetz» werden im Folgenden gleichbedeutend verwendet.
- 2 BGE 7 709 E. 1; 28 I 105, 108; 64 I 66 E. 2; 76 III 43 E. 4b; 104 Ia 167 E. 2; 107 Ib 81 E. 3a; 120 Ia 1 E. 4b.
- 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- 4 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101).
- 5 Vgl. statt vieler EGMR, Urteil vom 4.12.2008 i.S. Marper vs. Vereinigtes Königreich, in: EuGRZ 2009, 299 ff. Ziff. 95.
- 6 Vgl. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (SR 152.3).
- 7 Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG) (SR 170.512).
- 8 In diesem Sinne sieht § 9b der Publikationsverordnung des Kantons Zürich (PublV) vom 2. Dezember 1998 vor, dass das Amtsblatt im Internet zu veröffentlichen ist und die amtlichen Meldungen mit einer Suchfunktion derart zu erschliessen sind, dass eine Suche insbesondere nach Rubrik, Meldestelle und Stichworten möglich ist.
- 9 Gemäss einer Medienmitteilung der Staatskanzlei des Kantons Aargau vom 30. August 2012 hat sich die ausschliesslich über das Internet erfolgende Publikation sämtlicher Rechtsdaten kostensenkend ausgewirkt.
- 10 Der Begriff der amtlichen Gesetzessammlung wird teilweise auch für die «chronologische» Gesetzessammlung verwendet, die nach der hier gewählten Darstellung einen Teilgehalt derselben bildet.
- 11 Vgl. z. B. Publikationsgesetz des Kantons Luzern vom 20. März 1984.
- 12 Eine Ausnahme bildet der Kanton Jura, wo der in der systematischen Gesetzessammlung enthaltene Fassung gegenüber jener der amtlichen Sammlung der Vorrang zukommt (Loi sur les publications officielles du 9 novembre 1978, Art. 4 Abs. 1).
- 13 § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Aargau vom 3. Mai 2011 über die amtlichen Publikationsorgane.
- 14 Art. 2 und 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2000 über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt des Kantons Obwalden.
- 15 Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlung des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV) (SR 170.512.1).
- 16 Vorbehalt bleibt die Zulässigkeit der Publikation in einem ausserordentlichen Verfahren (z. B. über Presse, Radio, Fernsehen, Internet, Plakataushang, mündliche Verkündung, Rundschreiben etc.), wenn die ordentliche (formelle) Publikation wegen Dringlichkeit oder anderer ausserordentlicher Umstände (z. B. Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, öffentliche Unruhen, Epidemien oder Tierseuchen) nicht möglich ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 PublG und Art. 11 ff. PublV).
- 17 Vgl. z. B. Art. 13 VEG FR: «Die Behörden fördern die Information der Personen, die von wichtigen Erlassen unmittelbar betroffen sind, insbesondere durch Bekanntmachungen über die Hauptetappen der laufenden Rechtssetzungsarbeiten sowie über die wichtigsten neuen Regelungen.»
- 18 De lege ferenda ist diesbezüglich aber eine Änderung geplant (vgl. Ziff. 6).
- 19 Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 (ParlG, SR 171.10); Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (ParlVV) (SR 171.115).
- 20 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 (SR 172.010); Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVVO) vom 25. November 1998 (SR 172.010.1).
- 21 Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005 (SR 172.026).
- 22 Eine tabellarische Übersicht der von den einzelnen Kantonen eingesetzten Publikationsorgane, der Form ihrer Veröffentlichung und die der Publikationspraxis zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen sowie der darin bezeichneten massgebenden Fassung findet sich in der elektronischen Publikation dieses Beitrags unter www.leges.ch > Online-Zugriff auf die einzelnen Nummern.
- 23 Vgl. vorne Ziff. 3.2.
- 24 Vgl. vorne Ziff. 3.2.
- 25 Vgl. Règlement fixant les émoluments concernant la transmission de données juridiques sur support électronique du 17 décembre 2001. Nach Angaben der Staatskanzlei des Kantons Waadt wird Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, gleichwohl ein Exemplar des gewünschten Erlasses in Papierform ausgegeben. Zu diesem Zweck wird vierteljährlich auch eine aktuelle Version der systematischen Sammlung auf CD-Rom gebrannt.
- 26 Vgl. Medienmitteilungen der Staatskanzlei des Kantons Aargau vom 6. Januar 2012 und vom 30. August 2012.
- 27 Vgl. z. B. § 46b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft.
- 28 Vgl. z. B. § 21 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988, wonach die öffentlichen Bekanntmachungen bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeinden durch öffentlichen Anschlag, Mitteilung an die Stimmberechtigten oder Veröffentlichung in einem von der Gemeinde bezeichneten Publikationsorgan erfolgen, wobei die Gemeinde die Form der Bekanntmachung im Voraus öffentlich bekannt zu geben hat.
- 29 Art. 45 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998.
- 30 Vgl. Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Malters vom 31. Januar 2007.
- 31 Vgl. Publikationsverordnung der Stadt Zürich vom 25. Juni 2008.
- 32 Bei völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen richtet sich die massgebende Fassung gemäss Art. 9 Abs. 2 PublG jeweils nach deren eigenen Bestimmungen.

- 33 Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG).
- 34 Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG).
- 35 Vgl. Ziele des Bundesrates 2012, Band I, S. 19 f.
- 36 Mitteilung der Bundeskanzlei vom 4. Dezember 2012 (BBI 2012 9230).

Literaturverzeichnis

- Borghi, Marco, 1983, Il diritto amministrativo intertemporale, ZSR 102 II, S. 385–531.
- Baumann, Max, 1992, Caligula oder Anmerkungen zur Publikationspraxis schweizerischer Gesetzgeber, LeGes, S. 64–72.
- Häfelin, Ulrich/Müller, Georg/Uhlmann, Felix, 2010, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich.
- Hangartner, Yvo, 2008, Kommentar zu Art. 5 BV, in: Ehrenzeller, Bernhard/Mastronardi, Philippe/Schweizer, Rainer J./Vallender, Klaus A. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf/Lachen.
- Kellerhals, Andreas/Baumgartner, Tobias, 2011, Publikationsrecht der Europäischen Union, in: Kettiger, Daniel/Sägesser, Thomas (Hrsg.), Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern, S. 3–26.
- Koch, Peter/Walpen, Eddy/Luety, Anne-Marie/Brunner, Andreas, 1978, Die motivierenden Ideen der Kodifikationen, in: Kurt Eichenberger et. al. (Hrsg.), Grundfragen der Rechtssetzung, Basel, S. 39–58.
- Imboden, Max/Rhinow, René A., 1976, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, Basel.
- Jacot-Guillarmod, Olivier, 1985, La primauté du droit international face à quelques principes directeurs de l'Etat fédéral suisse, ZSR 104 I, S. 383–428.
- Liver, Peter, 1992, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Berner Kommentar), Bd. I, Einleitung

- und Personenrecht, Allgemeine Einleitung, Bern.
- Moll, Bernhard, 2009, Das Konsolidieren von Erlassen am Beispiel der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR), LeGes, S. 215–233.
- Müller, Georg, 1995, Kommentar zu Art. 4 BV, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern.
- Müller, Georg, 2006, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 2. Aufl., Zürich.
- Müller, Hanna, 1999, Das Schweizer Recht im weltweiten Netz, SJZ 95 Nr. 15, S. 338–339.
- Noll, Peter, 1973, Gesetzgebungslehre, Reinbek bei Hamburg.
- Rhinow, René A./Krähenmann, Beat, 1990, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel.
- Roth, Marius, 2011, Die Veröffentlichung von Rechtsnormen in der Schweiz, Diss. Bern, Zürich/St. Gallen.
- Sägesser, Thomas, 2011, Die amtliche Publikation von Erlassen des Bundes und ihre Wirkungen, in: Kettiger, Daniel/Sägesser, Thomas (Hrsg.), Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern, S. 57–67.
- Sägesser, Thomas, 2011, Kommentar zu Art. 9 PublG, in: Kettiger, Daniel/Sägesser, Thomas (Hrsg.), Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern.
- Tschannen, Pierre, 2011, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern.
- Waldmann, Bernhard, 2011, Die Publikation kantonalen Rechts, in: Kettiger, Daniel/Sägesser, Thomas (Hrsg.), Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern, S. 97–132.
- Wichermann, Jürg, 2011, Die Publikation von Gemeinderecht, Die Publikation kantonalen Rechts, in: Daniel Kettiger/Thomas Sägesser (Hrsg.), Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern, S. 133–147.
- Züst, Markus, 1976, Veröffentlichung und Inkrafttreten von Rechtserlassen, Diss. Zürich.

Résumé

L'accès aux actes législatifs du droit fédéral et du droit cantonal selon un ordre chronologique et systématique est désormais acquis, tandis qu'au niveau communal, il reste encore des lacunes. Les recueils officiels sont d'une conception très variable, mais la tendance générale est à l'harmonisation. La contribution qui suit est consacrée à la notion même du recueil officiel des lois, à son importance et à ses différentes fonctions, et elle met en lumière les futurs enjeux.

| Kt. | Rechtsgrundlagen | Amtsblatt | Chronologische Sammlung | Systematische Sammlung | Form der Veröffentlichung | Massgebliche Fassung |
|-----------|---|--|--|--|--|---|
| AG | - Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (PuG) vom 3. Mai 2011 | Das „Amtsblatt des Kantons Aargau“ enthält abgesehen von der Publikation referendumpflichtiger Vorlagen keine erlassrelevanten Veröffentlichungen. | „Aargauische Gesetzessammlung (AGS)“ | „Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR)“ | Die amtlichen Publikationsorgane erscheinen primär elektronisch im Internet. Die einzelnen Erlasse sind auch als Separatdruck oder gesamthaft auf einem elektronischen Datenträger erhältlich. | Massgebend ist die elektronische Fassung der chronologischen Sammlung. |
| AI | - Art. 11 Abs. 2 und Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen der Kantonsverfassung vom 24. November 1872. | - | Die chronologische Sammlung wird nicht veröffentlicht. | „Gesetzessammlung Appenzell I. Rh.“ | Die systematische Sammlung erscheint sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Es besteht keine explizite Regelung. |
| AR | - Verordnung über die Herausgabe des Amtsblattes vom 29. November 1912 | Im „Amtsblatt des Kantons Appenzell“ erscheinen sämtliche rechtssetzenden Erlasse des Kantons. | - | „Bereinigte (systematische) Gesetzessammlung des Kantons Appenzell A. Rh. (bGS)“ | Das Amtsblatt und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Es besteht keine explizite Regelung. |
| BE | - Publikationsgesetz (PuG) vom 18. Januar 1993 - Publikationsverordnung (PuV) vom 23. Juni 1993 | Das „Amtsblatt des Kantons Bern“ bzw. das „Feuille officielle du Jura bernois“ enthalten abgesehen von der Publikation referendumpflichtiger Vorlagen keine erlassrelevanten Veröffentlichungen. | „Bernische amtliche Gesetzessammlung (BAG)“ | „Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)“ | Das Amtsblatt erscheint nur in gedruckter Form. Die chronologische und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Massgebend ist die gedruckte Fassung der chronologischen Sammlung. |
| BL | - § 12 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 - § 59 des Gesetz es über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 | Das „Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft“ enthält abgesehen von der Publikation referendumpflichtiger Vorlagen keine erlassrelevanten Veröffentlichungen. | Die „Chronologische Gesetzessammlung (GS)“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt und im Dreijahresrhythmus papiergebunden als Band. | „Systematische Gesetzessammlung (SGS)“ | Die amtlichen Publikationsorgane erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Es besteht keine explizite Regelung. |
| BS | - Gesetz betreffend Ausstattung der neuen Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung mit negativer Rechtskraft vom 7. Juli 1960. - Verordnung betreffend | Im „Kantonsblatt“ werden alle rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse und referendumpflichtigen Vorlagen publiziert. | Die im „Kantonsblatt“ veröffentlichten Erlasse werden am Ende eines jeden Jahres in der „Chronologischen Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt“ zusammengefasst veröffentlicht. | „Systematische Gesetzessammlung (SG)“ | Die systematische Sammlung erscheint sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Die chronologische Sammlung erscheint nur in gedruckter Form. Das Kantonsblatt erscheint in | Es besteht keine explizite Regelung. Nach § 5 Abs. 2 der Publikationsverordnung ist für das Inkrafttreten die Veröffentlichung im Amtsblatt massgebend. |

| | | | | | | |
|-----------|---|---|---|---|---|--|
| | Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 | | | | gedruckter Form und ist für Abonnenten auch online zugänglich. | |
| FR | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) vom 16. Oktober 2001 - Verordnung über den Preis der amtlichen Veröffentlichungen vom 11. November 2008 - Reglement über die Veröffentlichung der Erlasse (VER) vom 11. Dezember 2001 | Das „Amtsblatt des Kantons Freiburg“ enthält keine erlass-relevanten Veröffentlichungen. | „Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg (ASF)“ | „Systematische Gesetzes-sammlung des Kantons Frei-burg (SGF)“ | Die chronologische und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruck-ter als auch in elektronischer Form im Internet. Das Amts-blatt erscheint in gedruckter Form und ist für Abonnenten gegen Gebühr auch online einsehbar. | Massgebend ist die gedruckte Fassung der chronologischen Sammlung. |
| GE | <ul style="list-style-type: none"> - Loi sur la forme, la publica-tion et la promulgation des actes officiels (LFPP) du 8 décembre 1956 - Loi sur la Feuille d'avis officielle de la République et canton de Genève (LFAO) du 25 septembre 1943 - Règlement d'exécution de la loi sur la forme, la publica-tion et la promulgation des actes officiels (RFPP) du 15 janvier 1957 - Règlement relatif à l'édition de la Feuille d'avis officielle de la République et canton de Genève (RFAO) du | Im „Feuille d'avis officielle de la République et canton de Genève“ werden alle rechtset-zenden allgemeinverbindlichen Erlasse und referendumspflich-tigen Vorlagen publiziert. | Der „Recueil authentique des lois et des actes du gouverne-ment de la République et canton de Genève (ROGL)“ erscheint jährlich und enthält eine chronologisch geordnete Zusammenfassung der im Amtsblatt veröffentlichten Erlasse. | „Recueil systématique de la législation genevoise (RSG)“ | Die systematische Sammlung erscheint sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Die chronologi-sche Sammlung erscheint viermal jährlich auf DVD und einmal papiergebunden, wird aber entgegen den Publikati-onsvorschriften nicht im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt erscheint in gedruck-ter Form und ist für Abonnenten gegen Gebühr auch online einsehbar. | Massgebend ist die gedruckte Fassung des Amtsblatts. |

| | | | | | | |
|-----------|--|--|---|---|--|---|
| | 18 décembre 1962 | | | | | |
| GL | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes (Gesetzessammlung) vom 6. Mai 1973 - Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzesammlung (Publikationsverordnung) vom 5. November 1975) | Das „Amtsblatt des Kantons Glarus“ enthält zwei Teile, wobei Teil A nicht erlassrelevant ist. Die Bekanntmachung der an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Gegenstände erfolgt im sog. „Memorial“. | Die chronologische Sammlung erscheint als Teil B des Amtsblatts unter der Bezeichnung „Sammlung der behördlichen Erlasse“. | „Sammlung des glarnerischen Rechts (Gesetzessammlung)“. | Die systematische Sammlung erscheint sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Das Amtsblatt erscheint in gedruckter Form und mit Ausnahme der in Teil B enthaltenen chronologischen Sammlung auch elektronisch im Internet. | Es besteht keine explizite Regelung. Die Staatskanzlei bezeichnet die im Amtsblatt enthaltene Fassung als massgebend. |
| GR | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Gesetzesammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG) vom 19. Oktober 2011 - Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom am 23. März 1998 - Verordnung betreffend die Verwendung von Rumantsch Grischun für die romanischen Abstimmungsunterlagen und das romanische Bündner Rechtsbuch 26. Juni 2001 | Im „Amtsblatt des Kantons Graubünden“ ist neben den übrigen amtlichen Veröffentlichungen auch die chronologische Sammlung enthalten. | Die „Amtliche Gesetzesammlung (AGS)“ erscheint im Amtsblatt. | „Systematische Gesetzesammlung (Bündner Rechtsbuch, BR)“ | Das Amtsblatt und die chronologische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Die systematische Sammlung erscheint nur in elektronischer Form im Internet. | Massgebend ist die gedruckte Fassung der chronologischen Sammlung. |
| JU | <ul style="list-style-type: none"> - Loi sur les publications officielles du 9 novembre 1978 - Ordonnance concernant la publication du Recueil systématique et du Recueil officiel du 9 novembre 1978 - Ordonnance concernant la publication du Journal officiel du 9 novembre 1978 | Im ersten Teil des „Journal officiel de la République et Canton du Jura“ erscheinen alle rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse und referendumpflichtigen Vorlagen. | Der „Recueil officiel de la législation de la République et Canton du Jura“ erscheint jährlich und enthält eine chronologische Ordnung der im Amtsblatt erschienenen Erlasse. | „Recueil systématique de la législation de la République et Canton du Jura (RSJU)“ | Das Amtsblatt und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Die chronologische Sammlung erscheint nur in gedruckter Form. | Massgebend ist die systematische Sammlung. Ob der gedruckten oder der elektronischen Fassung der Vorrang zukommt, ist hingegen nicht explizit geregelt. |
| LU | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 | Das „Luzerner Kantonsblatt“ enthält im amtlichen Teil alle referendumpflichtigen Vorlagen und als Beilage die chronologische Sammlung. | Die chronologische Sammlung erscheint unter der Bezeichnung „Gesetzessammlung des Kantons Luzern“ als Beilage des Luzerner Kantonsblatts. | Neben der „Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL)“ führt die Staatskanzlei die sog. „kleine Rechtssammlung des Kantons Luzern“, welche eine Auswahl | Die amtlichen Publikationsorgane erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Es besteht keine explizite Regelung. Die Staatskanzlei bezeichnet die im Amtsblatt und in seiner Beilage enthaltene Fassung als massgebend. |

| | | | | | | |
|-----------|--|--|---|--|--|--|
| | | | | der wichtigsten Erlasse enthält. | | |
| NE | <ul style="list-style-type: none"> - Loi sur la publication des actes officiels du 20 mars 1972 | Das „Feuille officielle de la République et Canton de Neuchâtel“ enthält im offiziellen Teil alle rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse und referendumspflichtigen Vorlagen. | Die chronologische Sammlung erscheint jährlich unter der Bezeichnung „Recueil chronologique de la législation (RLN)“ und enthält eine chronologische Ordnung der im Amtsblatt erschienenen Erlasse. | „Recueil systématique de la législation neuchâteloise (RSN)“ | Die chronologische und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Das Amtsblatt erscheint in gedruckter Form und ist teilweise auch online einsehbar. | Massgebend ist die im Amtsblatt enthaltene Fassung. |
| NW | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 19. April 2001 - Vollzugsverordnung zum Publikationsgesetz (Publikationsverordnung) vom 19. Dezember 2001 - Regierungsratsbeschluss über die Feststellung der negativen Rechtskraft der Nidwaldner Gesetzessammlung vom 24. September 1990 | Im „Amtsblatt des Kantons Nidwalden“ erscheinen alle rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse und referendumspflichtigen Vorlagen. | - | „Nidwaldner Gesetzessammlung (Gesetzessammlung)“ | Die chronologische und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Das Amtsblatt erscheint in gedruckter Form und ist für Abonnenten gegen Gebühr auch online einsehbar. | Massgebend ist die gedruckte Fassung des Amtsblattes. |
| OW | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Gesetzesammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000 | Das „Amtsblatt des Kantons Obwalden“ enthält die chronologische amtliche Gesetzesammlung, in welcher alle allgemeinverbindlichen rechtsetzenden Erlasse veröffentlicht werden. | - | „Elektronische Gesetzesdatenbank (GDB)“ | Die systematische Sammlung erscheint nur in elektronischer Form im Internet. Zudem liegt ein jährlich nachgeführter Ausdruck bei der Staatskanzlei zur Einsicht auf. Ferner sind die einzelnen Erlasse sowie die Gesamtausgabe auch als Separatdruck oder auf einem elektronischen Datenträger | Massgebend ist die im Amtsblatt oder in der Abstimmungsvorlage enthaltene Fassung. |

| | | | | | | |
|-----------|---|---|---|--|---|--|
| | | | | | erhältlich. Das Amtsblatt erscheint sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | |
| SG | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Gesetzesammlung und das Amtsblatt vom 21. Dezember 1953 | Referendumpflichtige Vorlagen und Erlasse, die vor der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Vollzug zu setzen sind, werden im „Amtsblatt des Kantons St. Gallen“ publiziert. | „Neue Reihe der Gesetzesammlung des Kantons St. Gallen (nGS)“ | „Systematische Gesetzesammlung des Kantons St. Gallen (sGS)“ | Die chronologische und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Das Amtsblatt erscheint in gedruckter Form und ist für Abonnenten auch online einsehbar. | Es besteht keine explizite Regelung. Die Staatskanzlei bezeichnet die gedruckte Fassung der chronologischen Sammlung als massgebend. |
| SH | <ul style="list-style-type: none"> - Art. 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 - Verordnung über die Abgabe offizieller Drucksachen vom 17. Januar 1978 | Im „Amtsblatt des Kantons Schaffhausen“ werden alle allgemeinverbindlichen rechtsetzenden Erlasse veröffentlicht. | - | „Schaffhauser Rechtsbuch (SHR)“ | Das Amtsblatt und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Es besteht keine explizite Regelung. Die Staatskanzlei bezeichnet die gedruckte Fassung des Amtsblatts als massgebend. |
| SO | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968 - Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 16. Februar 1971 - Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen vom 23. April 1971 | Im „Amtsblatt des Kantons Solothurn“ erscheinen referendumpflichtige Vorlagen und insbesondere Verordnungen, sofern ihre Publikation im Erlass selber angeordnet ist. | In der „Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn“ werden alle rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse in jährlichen Heften herausgegeben. | „Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (Gesetzessammlung)“ | Die amtlichen Publikationsorgane erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Es besteht keine explizite Regelung. Die Staatskanzlei bezeichnet die gedruckte Fassung des Amtsblatts als massgebend. |
| SZ | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 - Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen vom 15. Dezember 1987 | Im amtlichen Teil des „Amtsblattes des Kantons Schwyz“ werden die rechtssetzenden Erlasse publiziert, deren Publikation vorgeschrieben oder von allgemeinem Interesse ist. | In die „Fortlaufende Gesetzesammlung (GS)“ werden die rechtssetzenden Erlasse in der Reihenfolge ihrer Beschlussfassung aufgenommen. | „Systematische Gesetzesammlung (SRSZ)“ | Das Amtsblatt und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Die chronologische Sammlung erscheint nur elektronisch im Internet. | Massgebend ist die Fassung des Amtsblattes. |
| TG | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 5. Mai 1978 - Verordnung des Regierungsrates über Abgabe und Bezug des Thurgauer Rechts- | Im „Amtsblatt des Kantons Thurgau“ erscheinen neben anderen Bekanntmachungen auch alle erlassrelevante Veröffentlichungen. | - | „Thurgauer Rechtsbuch (RB)“ | Das Amtsblatt und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Das Amtsblatt ist online aber nur für Abonnenten | Es besteht keine explizite Regelung. Gemäss Angaben der Staatskanzlei ist die elektronische Fassung der systematischen Sammlung nicht rechtsverbindlich. |

| | | | | | | |
|-----------|--|---|--|--|---|---|
| | buches und des Amtsblattes des Kantons Thurgau vom 3. Dezember 1991 | | | | einschbar. | |
| TI | <ul style="list-style-type: none"> - Decreto legislativo che autorizza la pubblicazione di una "Raccolta delle leggi vigenti del Cantone Ticino" - Regolamento per la gestione di atti legislativi cantonali e della Raccolta delle leggi vigenti nel Cantone Ticino | Die erlassrelevanten Veröffentlichungen erscheinen in der chronologischen Sammlung als Beilage zum Amtsblatt, dem „Foglio ufficiale“. | Die chronologische Sammlung erscheint unter der Bezeichnung „Bollettino ufficiale delle leggi e degli atti esecutivi (BU)“ als Beilage des Amtsblatts des Kantons Tessin. | “Raccolta delle leggi vigenti del Cantone Ticino (RL)” | Die amtlichen Publikationsorgane erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Wie in vielen anderen Kantonen auch, ist der online-Zugang zum Amtsblatt aus Gründen des Datenschutzes allerdings beschränkt. | Es besteht keine explizite Regelung. Die Staatskanzlei bezeichnet die im Amtsblatt und in seiner Beilage enthaltene, gedruckte Fassung als massgebend. |
| UR | <ul style="list-style-type: none"> - Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch vom 20. Juni 1983 | Im „Amtsblatt des Kantons Uri“ erscheinen neben anderen Bekanntmachungen auch alle erlassrelevanten Veröffentlichungen. | - | „Urner Rechtsbuch (RB)“ | Die systematische Sammlung erscheint sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet und ist überdies auf CD-Rom erhältlich. Das Amtsblatt erscheint nur in gedruckter Form. | Es besteht keine explizite Regelung. Die Staatskanzlei bezeichnet die im Amtsblatt enthaltene Fassung als massgebend. |
| VD | <ul style="list-style-type: none"> - Loi sur la législation vaudoise (LLV) du 18 mai 1977 - Loi sur la promulgation des lois, décrets et arrêtés (LPLDA) du 28 novembre 1922 - Règlement fixant les émoluments concernant la transmission de données juridiques sur support électronique (RE-TDJ) du 17 décembre 2001 - Décret réglant les questions relatives à la publication de la Feuille des avis officiels | Im „Feuille des avis officiels du Canton de Vaud“ erscheinen alle rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse und referendumpflichtigen Vorlagen. | Im „Recueil annuel de la législation vaudoise (RV)“ werden die im Amtsblatt veröffentlichten Erlasse in ihrer chronologischen Ordnung veröffentlicht. Zudem werden die in der chronologischen Sammlung enthaltenen Erlasse einmal im Jahr im sog. „Repertoire“ unter Hinweis auf allfällige Modifikationen und Aufhebungen aufgeführt. | „Recueil systématique de la législation vaudoise (RSV).“ Für Rechtsakte von geringerer Bedeutung (z.B. Budgetbeschlüsse) wird nebenbei auch der sog. „Recueil des actes Indépendants de moindre importance (RI)“ in Form einer elektronischen Datenbank geführt. | Die systematische Sammlung erscheint nur in elektronischer Form im Internet. Sie ist darüber hinaus auch auf CD-Rom erhältlich. Die chronologische Sammlung erscheint ebenfalls nur in elektronischer Form im Internet. Das Amtsblatt erscheint in gedruckter Form und ist für Abonnenten gegen Gebühr auch online einschbar. | Massgebend ist die in der chronologischen Sammlung enthaltene Fassung. Bis zur Veröffentlichung in der chronologischen Sammlung ist die im Amtsblatt enthaltene Fassung massgebend. |

| | | | | | | |
|-----------|--|---|---|---------------------------------------|---|---|
| | du Canton de Vaud (DFAO) du 17 mai 1920 | | | | | |
| VS | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 - Reglement über das Amtsblatt vom 27. Oktober 1999 | Die gesetzgeberischen Erlasse werden im „Amtsblatt des Kantons Valis“ veröffentlicht. Die anderen Beschlüsse des Grossen Rates erscheinen entweder im Amtsblatt oder im Memorial des Grossen Rates. | Jedes Jahr wird in der Reihenfolge ihrer Beschlussfassung eine „Sammlung der kantonalen Gesetzgebung, der wichtigen Erlasse des Grossen Rates sowie der Beschlüsse des Staates“ veröffentlicht. | „Systematische Gesetzesammlung (SGS)“ | Das Amtsblatt und die systematische Sammlung erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Die chronologische Sammlung erscheint nur in gedruckter Form. | Massgebend ist die gedruckte Fassung des Amtsblattes. |
| ZG | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 | Die erlassrelevanten Veröffentlichungen erscheinen in der chronologischen Sammlung im amtlichen Teil des „Amtsblatts“. | Die chronologische Sammlung erscheint unter der Bezeichnung „Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug“ als Beilage zum Amtsblatt | „Bereinigte Gesetzessammlung (BGS)“ | Die systematische Sammlung erscheint sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. Das Amtsblatt und die chronologische Sammlung erscheinen in gedruckter Form. Sie sind online nur beschränkt einsehbar. | Es besteht keine explizite Regelung. Nach § 8 des Publikationsgesetzes ist für das Inkrafttreten die Veröffentlichung im Amtsblatt massgebend. |
| ZH | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Gesetzes-sammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 27. September 1998 - Publikationsverordnung (PublV) vom 2. Dezember 1998 | Das „Amtsblatt des Kantons Zürich“ enthält abgesehen von der Publikation referendums-pflichtiger und beschwerdefähiger Vorlagen keine erlassrelevanten Veröffentlichungen. | Die „Offizielle Gesetzessammlung (OS)“ ist eine chronologisch in der Reihenfolge des Inkrafttretens geordnete, nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts | „Loseblattsammlung (LS)“ | Die amtlichen Publikationsorgane erscheinen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form im Internet. | Massgebend ist die gedruckte Fassung der chronologischen Sammlung. Für das Amtsblatt ist hingegen der Inhalt der elektronischen Fassung massgebend. |